

INFORMATIVES ZUR TARIFRUNDE 2017



**Gewerkschaft
der Polizei**

1. Grundsätzliches zur TdL in Kürze

TdL ist die Abkürzung für Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder führt auf Arbeitgeberseite die Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Tarifbereich der Bundesländer. Ihr gehören alle Bundesländer mit Ausnahme von Hessen an.

Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat am 15. Juni 2016 auf Vorschlag der Finanzministerkonferenz den bisherigen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes, Finanzminister Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen), einstimmig zum neuen Vorsitzenden des Vorstandes der TdL gewählt. Er tritt die Nachfolge von Finanzminister Jens Bullerjahn (Sachsen-Anhalt) an, der sich nach der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt aus der aktiven Politik zurückgezogen hat.

Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung der TdL den Berliner Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der TdL gewählt.

(Quelle: Internetseite der TdL)

2. Wie viele Beschäftigte sind im öffentlichen Dienst betroffen? Welche Forderungen sind für diese Beschäftigten aufgestellt worden?

Die Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für rund eine Million Tarifbeschäftigte (800.000 Vollzeitstellen) und 40.000 Auszubildende im öffentlichen Dienst der Länder (außer Hessen) werden am 18. Januar 2017 in Berlin aufgenommen. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes (öD) ver.di, GdP, GEW, IG BAU haben am 14.12.2016 in Berlin folgende Forderungen beschlossen:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte im Gesamtvolumen von 6 Prozent unter Einbeziehung einer sozialen Komponente in Form eines Sockel- oder Mindestbetrages und der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie der Übernahme weiterer struktureller Verbesserungen bei der Eingruppierung bei einer Laufzeit von 12 Monaten.
2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte und der Entgelte der Praktikantinnen/Praktikanten um 90 Euro monatlich bei einer Laufzeit von 12 Monaten.
3. Angleichung der Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder sowie der Erzieherinnen und Erzieher der an den TV-L gebundenen Studentenwerke an die der Kommunen sowie Übernahme der Pflege-Tabelle des TVöD.



4. Verbindliche Übernahmeregeln für Auszubildende, Erhöhung des Urlaubsanspruchs für Auszubildende auf 30 Arbeitstage sowie Zahlung eines Lernmittelzuschusses in Höhe von 50 Euro je Ausbildungsjahr und Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten wie im TVAöD. Die schulischen Ausbildungsgänge des öffentlichen Dienstes z. B. in den Gesundheitsberufen sollen in den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Auszubildenden einbezogen werden.
5. Ausschluss sachgrundloser Befristungen
6. Anhebung der Vollzugszulage und der Feuerwehrezulage auf die Höhe der jeweiligen beamtenrechtlichen Zulage und Zusatzversorgungspflichtigkeit der Zulagen (mit Ausnahme von Berlin und Hamburg).
7. Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Verhandlungsergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Länder und der Kommunen.

Die Gewerkschaften des öD fordern die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses auf die 1,1 Millionen Beamtinnen und Beamten sowie rund 700.000 Versorgungsempfänger im Bereich der Länder sowie 185.000 Beamtinnen und Beamte und 115.000 Versorgungsempfänger im Bereich der Kommunen.

3. Welche Bereiche in der Polizei sind betroffen? Welche unterschiedlichen Tätigkeiten/Berufe sind betroffen?

Alle Tarifbeschäftigten der Länder, die unter den TV-L fallen, d. h. alle Bereiche, die in der Entgeltordnung (EGO) TV-L für den Polizeibereich maßgeblich sind, d. h. von den allgemeinen Tätigkeiten im Verwaltungsdienst über Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst, Beschäftigte im kriminaltechnischen Dienst, Fotografen, Polizeiärztinnen und -ärzte, Beschäftigte in der Informationstechnik, Techniker bis Beschäftigte der Hubschrauberstaffel etc. Mit anderen Worten alle Berufe, die für die Polizeiarbeit benötigt werden. Das ergibt ein buntes Berufsbild von Tarifbeschäftigten in der Polizei.

4. Welche Bereiche können bestreikt werden?

Alle bereits oben benannten Bereiche, d. h. alle in der EGO TV-L genannten Bereiche.

5. Wie waren die Ergebnisse der letzten drei Tarifrunden im Länderbereich?

a) Tarifeinigung März 2015

- 2,1 % ab 1. März 2015
- weitere 2,3 % ab 1. März 2016, mindestens aber 75 Euro



- Laufzeit 24 Monate (bis zum 31.12.2016)
- Erhöhung Auszubildendenvergütung
 - ab 1. März 2015 Festbetrag um 30 Euro
 - ab 1. März 2016 um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro
 - Urlaubsanspruch einheitlich 28 Tage im Kalenderjahr bei Fünf-Tage-Woche
 - Beschäftigungssicherung: ab 1. Januar 2015 wird der § 19 TVA-L BBiG verlängert
- befristete Arbeitsverhältnisse: hinsichtlich der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ist bereits eine Untersuchung von Bund und Gewerkschaften bzgl. der Befristungspraxis im öD in Auftrag gegeben worden; anschließend werden die Verhandlungen mit den Ländern hinsichtlich eines Handlungsbedarfs aufgenommen

Zusatzversorgung

Es wird keine Leistungskürzungen geben!!! Ebenfalls wird es keinen Austausch der Sterbetafeln geben. Durch eine notwendige Erhöhung der Beiträge zur VBL für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird eine Stabilisierung der Altersversorgung gewährleistet.

- In der VBL Ost wird lediglich der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung von derzeit 2,0 % erhöht
 - auf insgesamt 2,75 % ab 1. Juli 2015
 - auf insgesamt 3,50 % ab 1. Juli 2016
 - auf insgesamt 4,25 % ab 1. Juli 2017

Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber künftig einen entsprechenden Finanzierungsanteil, d. h. eine Umlage von 1,0 % bis zu 3,25 %.

- In der VBL West wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 % angehoben
 - auf insgesamt 1,61 % ab 1. Juli 2015
 - auf insgesamt 1,71 % ab 1. Juli 2016
 - auf insgesamt 1,81 % ab 1. Juli 2017

Die Arbeitgeber tragen somit eine Umlage von 6,45 % bis zu 6,85 %.

Zudem haben die Gewerkschaften des öD erreicht, dass die VBL für 10 Jahre unantastbar bleibt aufgrund des festgeschriebenen Kündigungstermins für den TV ATV zum 31.12.2024.

Jahressonderzahlung Tarifgebiet Ost: Nach intensivem jahrelangem Druck seitens der Gewerkschaften des öD auf die Arbeitgeber mussten diese nachgeben. Die Jahressonderzahlung Ost (§ 20 Abs. 2 Satz 1 TV-L) wird innerhalb von fünf Jahren auf das West-Niveau angehoben und folglich festgeschrieben.



b) Tarifeinigung März 2013

- 2,65 Prozent ab 1. Januar 2013
- 2,95 Prozent ab 1. Januar 2014
- Laufzeit 24 Monate
- 30 Tage Urlaub für alle
- Erhöhung Auszubildendenvergütung:
 - ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro
 - ab 1. Januar 2014 um 2,95 %
- Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Prüfung für zunächst 12 Monate, bei Bewährung und Bedarf danach unbefristet

c) Tarifeinigung März 2011

- Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro
- 1,5 % ab 01.04.2011
- 1,9 % ab 01.01.2012
- anschließend 17 Euro Sockelbetrag
- Laufzeit 24 Monate ab 01.01.2011

- **Auszubildende** Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro
- 1,5 % ab 01.04.2011
- 1,9 % ab 01.01.2012
- anschließend Sockelbetrag 6 Euro
- Laufzeit 24 Monate ab 01.01.2011

Entgeltordnung

- Inkrafttreten 01.01.2012
- Berücksichtigung der Bewährungsaufstiege bis zu sechs Jahren
- Berücksichtigung der Drittlaufstiege bei den Ingenieuren
- Dynamisierung der Zulagen und Vergütungsgruppenzulagen (Vorarbeiter, Meister, Programmierer etc.)



Allgemeines

- landesbezirkliche Öffnungsklausel für die Altersteilzeit
- unbefristete Weitergeltung der bisherigen Übernahmeregelung für Auszubildende

6. Wie waren die Wirkungen auf die Beamtenschaft in den Ländern?

s. Anlagen

Übertragung des Tarifergebnisses Länder

Augenblickliche Entwicklung mit Stand vom 22. November 2011

Baden-Württemberg: Der baden-württembergische Landtag beschloss am 1. März 2011 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2011. Somit erhöhten sich für die Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richter, Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes mit dem 1. April 2011 die Bezüge um 2 %. Die neue Landesregierung plant nun ein weiteres Gesetz, welches die Übertragung des Tarifergebnisses für die Jahre 2011 und 2012 zum Inhalt hat. Die bereits erfolgte 2 %ige Erhöhung soll dergestalt Berücksichtigung finden, dass die Einmalzahlung i. H. v. 360 Euro entsprechend vermindert wird. Im Übrigen ist geplant, dass die Beträge der Einmalzahlung sozial gestaffelt werden und mit der Höhe der Besoldungsgruppe abnehmen (A5: 280 Euro; A16: 100 Euro). Ab 1. Januar 2012 sollen die Bezüge um 1,2 % und anschließend um einen Sockelbetrag i. H. v. 17 Euro steigen.

Bayern: Ab 1. Januar 2012 werden die Gehälter um 1,9 % und einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro und ab 1. November 2012 um weitere 1,5 % erhöht. Damit bleibt das Ergebnis für 19 Monate um 1,5 % hinter der Tarifierhöhung zurück. Die Gehälter werden somit tabelleffektiv in 2012 um insgesamt 3,4 % erhöht.

Berlin: Das Land ist nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft. Innensenator Körting verwies zudem auf die 2%ige Erhöhung ab dem 1. August 2011. Über erneute Besoldungserhöhungen müsse der am 18. September 2011 neu zu wählende Senat entscheiden.

Brandenburg: Das Mitte Oktober verkündete Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (GVBL 2011, Nr. 23) normiert eine 1:1-Übertragung des Tarifergebnisses auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten.

Bremen: Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2011/2012 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVanpG 2011/2012) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. Nr. 22, S. 287) sieht vor:

- Bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 werden die Dienstbezüge ab 1. April 2011 um 1,5 % erhöht. Außerdem erfolgt eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Ab dem 1. April 2012 erfolgt eine weitere Erhöhung der Dienstbezüge um 1,9 % sowie eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Von Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 werden die Bezüge ab dem 1. April 2011 um 1,5 % erhöht und ab dem 1. April 2012 um weitere 1,9 % sowie eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Die Bezüge von Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern der Besoldungsgruppe ab A 12 sowie die Besoldungsgruppen B, C, R und W werden ab dem 1. Oktober 2011 um 1,5 % erhöht. Ab dem 1. Oktober 2012 erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,9 % sowie eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Diese sozial gestaffelte Anpassung der Dienstbezüge sowie die Einmalzahlung bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 wird zeit- und wirkungsgleich für Pensionärinnen/Pensionäre übernommen.

- Die Auszubildenden bekommen ab dem 1. April 2011 ein Plus von 1,5 % plus eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro. Ab dem 1. April 2012 steigt das Gehalt um weitere 1,9 % sowie eine Erhöhung des Sockelbetrags um 6 Euro.

Hamburg: Das am 11. November 2011 verkündete Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (GVBl S. 454) sieht vor:

- Rückwirkend zum 1. April 2011 werden die Dienstbezüge um 1,5 % erhöht.
- Die Sonderzahlung, auszuzahlen im Dezember 2011, wird für alle auf 1.000 Euro gekürzt (Pensionärinnen/Pensionäre bis A 12 erhalten 500 Euro)
- Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder um 25,56 Euro auf 300 Euro
- Anhebung des Urlaubsgeldes von A 4 bis A 8 um 67,66 Euro auf 400 Euro im Jahr 2012 und sodann
- tabellenwirksame Verrechnung der Sonderzahlungen für 2012 in die monatlichen Bezüge (A 4 – A 8: 116 Euro, sonst 84,34 Euro). Auf dieser Basis werden die Dienstbezüge anschließend zum 1. Januar 2012 um 1,9 % angehoben.

Hessen: Am 6. Oktober 2011 wurde das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 verkündet (GVBl S. 530). Es sieht eine Erhöhung um 1,5 % ab dem 1. Oktober 2011 sowie um 2,6 % ab dem 1. Oktober 2012 vor. Die Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen- bzw. -empfänger soll mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 um 1,51 % verringert werden. Die Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 erhalten 2011 eine Einmalzahlung i. H. v. 360 Euro.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Gesetzentwurf (Drs. 6/70), welcher am 16. November 2011 zur 1. Lesung im Landtag war und an den Finanzausschuss überwiesen wurde, sieht eine 1:1-Übertragung des Tarifergebnissen auf den Beamtenbereich vor, wobei es jedoch keine Einmalzahlung für Versorgungsempfänger und -empfänger geben soll.

Niedersachsen: Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 141) normiert die angekündigte 1:1-Übertragung.

Nordrhein-Westfalen: Das Nordrhein-Westfälische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 5. April 2011 (BesVersAnpG 2011/2012; GV. NRW. 2011 S.202) normiert die angekündigte 1:1-Übertragung.

Rheinland-Pfalz: Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 (LBVAnpG 2011; Drs 16/26) wurde an den Haushalts- und Finanzausschuss und an den Rechtsausschuss überwiesen. Er sieht für das Jahr 2011 eine Erhöhung um 1,5 % rückwirkend zum 1. April 2011 sowie die Zahlung einer Einmalzahlung i. H. v. 360 Euro vor. Für den Zeitraum 2012 bis 2016 ist eine jährliche Erhöhung um 1 % geplant.

Saarland: Es bleibt bei der angekündigten Nullrunde.

Sachsen: Das 7. Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (7. ÄndG zum SächsBesG; GVBl S. 170) sieht eine 1:1-Übertragung vor.

Sachsen-Anhalt: Das Landesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (LBVAnpG2011/2012), welches die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vorsieht, wurde am 6. Oktober 2011 verkündet (GVBl S. 680).

Schleswig-Holstein: Es ist die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vorgesehen, wobei die Erhöhung zum 1. Januar 2012 zum Zwecke des Aufbaus der Versorgungsrücklage um 0,2 % geringer ausfallen soll.

Thüringen: Das im September 2011 verkündete Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sieht eine Besoldungserhöhung um 1,5 % zum 1. Oktober 2011 sowie um 1,9 % zum 1. April 2012 zzgl. 17 Euro vor (GVBl S. 235).

Quelle: DGB Bundesvorstand - Abteilung OED

**Übersicht zur Übertragung des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst der Länder 2013
auf die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen**

Bundesland	2013			2014			2015			Versorgungsrücklage (= jew. abzgl. 0,20 %)	Anmerkungen
	zum	Besoldungsgruppen	Erhöhung um	zum	Besoldungsgruppen	Erhöhung um	zum	Besoldungsgruppen	Erhöhung um		
Baden-Württemberg	1.7.	A5-A9	2,65 %	1.7.	A5-A9	2,95 %				ja	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung
	1.10.	A10-A11	2,65 %	1.10.	A10-A11	2,95 %					
		A12-A16	NR	1.1.	A12-A16	2,65 %	1.1.	A12-A16	2,95 %		
Bayern	1.1.	alle	2,65 %	1.1.	alle	2,95 %				nein	inhalts- und zeitgleiche Übertragung
Berlin	1.8.	alle	2,00 %	??	alle	2,50 %	??	alle	2,50 %	nein	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung geplant: Erhöhungen zur Angleichung an Brandenburg 2016 und 2017 jew. 3,00 %
Brandenburg	1.7.	alle	2,65 %	1.7.	alle	2,00 %				ja	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung ab 1.7.13: zusätzl. Erhöhung Grundgehalt um 21 € monatl.
Bremen	1.7.	A3-A10	2,65 %	1.7.	A3-A10	2,95 %				nein	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung
	1.7.	A11-A12	1,00 %	1.7.	A11-A12	1,00 %					
		A13-A16	NR		A13-A16	NR					
Hamburg	1.1.	alle	2,65 %	1.1.	alle	2,95 %				ja	inhalts- und zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)
Hessen	1.7.	alle	2,80 %	1.4.	alle	2,80 %		NR	NR	ja	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung, ohne EZ ab 2016 geplant: jährliche Erhöhung um 1 %
Mecklenburg-Vorpommern	1.7.	alle	2,20 % + 25 €	1.1.	alle	2,20 %	1.1.	alle	2,20 %	ja	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung
Niedersachsen	1.1.	alle	2,65 %	1.7.	alle	2,95 %				nein	inhalts- und zeitgleiche Übertragung für 2013, inhaltsgleiche Übertragung für 2014
Nordrhein-Westfalen	1.1.	A2-A10	2,65 %	1.1.	A2-A10	2,95 %				nein	zeit- aber nicht inhaltsgleiche Übertragung
	1.1.	A11-A12	1,00 %	1.1.	A11-A12	1,00 %					
		A13-A16	NR		A13-A16	NR					
Rheinland-Pfalz	1.1.	alle	1,00 %	1.1.	alle	1,00 %	1.1.	alle	1,00 %	nein	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung 1.1.16 ebenfalls 1,00 %
Saarland	1.5.	A2-A9	2,50 %	1.5.	A2-A9	2,00 %				ja	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung
	1.7.	A10-A13	2,50 %	1.7.	A10-A13	2,00 %					
	1.9.	A14-A16	2,50 %	1.9.	A14-A16	2,00 %					
Sachsen	1.3.	A2-A9	2,65 %	1.4.	A2-A9	2,95 %				nein	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung
	1.9.	A10-A16	2,65 %	1.4.	A10-A16	2,95 %					
Sachsen-Anhalt	1.7.	alle	2,65 %	1.7.	alle	2,95 %				nein	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung
Schleswig-Holstein	1.7.	alle	2,65 %	1.10.	alle	2,95 %				ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR) bis A11: 1.5.13 EZ 360 € + 1.7.14 EZ 450 €
Thüringen	1.10.	alle	2,65 %	1.8.	alle	2,95 %				ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)

Legende:
VR = Versorgungsrücklage
EZ = Einmalzahlung
Stand: Januar 2014

**Übersicht zur (geplanten) Übertragung des Tarifiergebnisses im öffentlichen Dienst der Länder 2015
auf die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen**

Bundesland	2015			2016			Versorgungsrücklage (= jew. abzgl. 0,20 %)	Anmerkungen
	zum	Besoldungsgruppen	Erhöhung um	zum	Besoldungsgruppen	Erhöhung um		
Baden-Württemberg	1.3.	A5-A9	2,10 %	1.3.	A5-A9	2,30 %	ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)
	1.7.	A10-A11	2,10 %	1.7.	A10-A11	2,30 %		
	1.11.	A12-A16	2,10 %	1.11.	A12-A16	2,30 %		
Bayern	1.3.	alle	2,10 %	1.3.	alle	2,30 %	nein	inhalts- und zeitgleiche Übertragung
Berlin	1.8.	alle	3,20 %	1.8.	alle	mind. 2,80 %*	ja	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung, Anpassung nach BerlBVAnpG 2014/2015 Sonderfall: stärkere Erhöhung zur Angleichung an das Durchschnittsniveau der übrigen Länder
Brandenburg	1.6.	alle	2,10 %	1.7.	alle	2,30 %	ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)
Bremen	1.7.	alle	2,10 %	1.7.	alle	2,30 %	nein	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung
Hamburg	1.3.	alle	2,10 %	1.3.	alle	2,30 %	ja	inhalts- und zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)
Hessen		NR	NR					keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung ab 2016 geplant: jährliche Erhöhung um 1 %
Mecklenburg-Vorpommern	1.1.	alle	2,00 %				nein	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung, Anpassung nach BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V vom 18.11.2013
Niedersachsen	1.6.	alle	2,50 %	1.6.	alle	2,00 %	nein	keine inhalts- und zeitgleiche Übertragung, Anpassung nach NBVAnpG 2015/2016 vom 18.12.2014
Nordrhein-Westfalen	1.6.	alle	2,10 %	1.8.	alle	2,30 %	ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)
Rheinland-Pfalz	1.3.	alle	2,10 %	1.3.	alle	2,30 %	nein	inhalts- und zeitgleiche Übertragung
Saarland	1.5.	A2-A9	2,10 %	1.7.	A2-A9	2,30 %	ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)
	1.7.	A10-A13		1.9.	A10-A13			
	1.9.	A14-A16		1.11.	A14-A16			
Sachsen	1.3.	alle	2,10 %	1.3.	alle	2,30 %	nein	inhalts- und zeitgleiche Übertragung
Sachsen-Anhalt	1.6.	alle	2,10 %	1.6.	alle	2,30 %	nein	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung
Schleswig-Holstein	1.3.	alle	2,10 %	1.5.	alle	2,30 %	ja	inhalts- und zeitgleiche Übertragung für 2015, inhaltsgleich für 2016 (jeweils abzgl. VR)
Thüringen	1.9.	alle	2,10 %	1.9.	alle	2,30 %	ja	inhalts- aber nicht zeitgleiche Übertragung (abzgl. VR)

* ab 2016 sollen die Anpassungen zur Angleichung an die übrigen Mitgliedsländer der TdL mindestens um 0,5 vom Hundert über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer liegen

Legende:

VR = Versorgungsrücklage

NR = Nullrunde

Stand: 20. Mai 2015